



Jahrgang 48

Freitag, den 23.08.2019

Ausgabe 34/2019

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

powered by *Fraport*

Wutzdog

Festival 2019

31.08.
RIEDSEE

Riedstadt-Leeheim ab 12:00 Uhr

2 BÜHNEN - 15 BANDS
12H NONSTOP MUSIK

Stonefall • Revolution Eve • The Jukes • Papierflieger
Love Sees No Color • Elephant Messiah • Grey Fries • Mr. Jee-Jid
Michelle Poole • Erde Enkheim • Bel Blair • Red Banana
Jens Breidenstein • GHS-Band • Mutti geh raus

EINTRITT FREI

Der Reinerlös wird dem Förderverein der Vitus Behindertenhilfe Region Riedstadt e.V. gespendet

www.wutzdog-festival.de

grafikum.de

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

RIED-TAXI

06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr
Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr
und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

- Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
- Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Ausschreibung mit Bedingungen für die Zuteilung von Standplätzen

auf den Kirchweihen in Goddelau und Leeheim

- Veranstaltungszweck und Grundlagen**
 - Die Stadt Riedstadt veranstaltet traditionell die Kirchweihen in den Stadtteilen Goddelau, Wolfskehlen, Leeheim, Erfelden und Crumstadt. Dabei sollen auf den Festgeländen in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Schausstellungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten dargeboten und die üblichen Waren feilgeboten werden. Es soll für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere auch für Familien, Kinder und Senioren, ein attraktives Fest angeboten werden.
 - Sowohl ortsansässige wie auch auswärtige Beschicker erhalten grundsätzlich Zugang zum Fest. Die Veranstaltungsflächen in den Stadtteilen sind begrenzt, so dass darauf hingewiesen wird, dass Groß-(Fahr)geschäfte weniger berücksichtigt werden können (Bewertungskriterien siehe unten).
 - Es ist die Absicht des Veranstalters, ein attraktives und ausgeglichenes Angebot der verschiedenen Branchen anzubieten.
 - Die Stadt Riedstadt sucht für die Kirchweihe in Goddelau vom 04.10.2019 bis 08.10.2019 und für die Kirchweihe in Leeheim vom 11.10.2019 bis 15.10.2019 Beschicker/-innen.
 - Die Bewerbungen sind bis spätestens **06.09.2019** schriftlich bei der Stadt Riedstadt, Fachgruppe Immobilien- und Vertragsmanagement, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt einzureichen. Maßgeblich für die Fristeinholung ist der Poststempel. Nach Fristablauf werden keine Bewerbungen mehr berücksichtigt. Bewerbungen per E-Mail werden ebenfalls nicht berücksichtigt.
Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Stadt Riedstadt. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Bewerbung speichern und verarbeiten wir unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben personenbezogene Daten. Mit Einreichung der Bewerbung wird der Speicherung und Verarbeitung der Daten zugestimmt.
Die Information über die Standplatzauswahl erfolgt am **11.09.2019** schriftlich von Seiten der Stadt Riedstadt.
- Betriebsarten**
 - Die Zulassung der Beschicker erfolgt nach Betriebsarten/Geschäftstypen. Als Betrieb ist die Gesamtheit der schau-stellerischen Leistungen und Waren anzusehen, die von den Beschickern/-innen auf einer von ihnen beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.

- Die Betriebe werden folgenden Betriebsarten zugeordnet:
 - Fahrgeschäfte
 - Spiel- und Belustigungsgeschäfte
 - Gastronomiebetriebe (unterteilt in Schank- und Speisewirtschaften, Imbiss, Cafés, Süßwaren)
 - Verkaufsbetriebe
- Innerhalb der einzelnen Betriebsarten und abhängig von dem Platzangebot werden zugelassen:
 - 1 – 2 Fahrgeschäfte
 - 2 – 5 Spiel- und Belustigungsgeschäfte
 - 2 – 6 Gastronomiebetriebe (unterteilt in 1 Schank- und 1 Speisewirtschaft, 1 Imbiss und 3 Anbieter von Süßwaren – kein identisches Warenangebot)
 - 1 Verkaufsbetrieb
- Anmeldung zur Veranstaltung**
 - Die Veröffentlichung der Ausschreibung für die Standplätze erfolgt unter Angabe der jeweiligen Bewerbungsfrist, in dem städtischen Bekanntmachungsblatt „Riedstädter Nachrichten“, sowie im Internet unter www.riedstadt.de und bei www.schausteller.de.
 - Die Stadt hält keine offiziellen Bewerbungsformulare vor. Jeder Bewerber / jede Bewerberin hat die für das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder Erklärungen abzugeben die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlich sind, insbesondere:
 - Vor- und Zuname sowie vollständige Anschrift (kein Postfach)
 - Telefonnummer sowie wenn vorhanden Email- und Webadresse
 - Art des Betriebes (genaue Bezeichnung, Programm, Warensortiment)
 - aktuelle, aussagekräftige Fotos des Geschäftes ggf. auch des Außenbereichs
 - sämtliche Maße des Geschäftes
 - Anschlusswerte für Licht und Kraftstrom
 - Anzahl und Größe der mitgeführten Wohnwagen und sonstigen Fahrzeuge
 - Kopie der Gewerbeanmeldung/Reisegewerbekarte
 - Umsatzsteuer-Nummer und zuständiges Finanzamt
 - Sicherheitsnachweise
- Ausschlussgründe vom Vergabeverfahren**

Vom Vergabeverfahren werden, ohne gesonderten Hinweis, ausgeschlossen:

 - Bewerbungen, die verspätet eingereicht werden,
 - unvollständige Bewerbungen,
 - nicht formgerechte Bewerbungen,
 - Bewerbungen mit offensichtlich falschen Angaben,
 - Anträge für Geschäfte, bei denen nach Eingang der Bewerbung erhebliche Veränderungen eintreten,
 - Bewerber/-innen, die bei vergangenen oder anderen Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben,
 - Bewerber/-innen, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei Veranstaltungen oder einer sonstigen Abgabepflicht nicht nachgekommen sind,
 - Bewerber/-innen, bei denen sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
 - Bewerbungen die die Ausschreibungsbedingungen nicht erfüllen, insbesondere wenn Sicherheitsmängel vorliegen oder zu erwarten sind,
 - Bewerber/-innen, die dem Ruf oder der Zielsetzung der Veranstaltung schaden.
- Vergabe bei Überangebot / Auswahlkriterien**
 - Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind ist eine objektive Auswahl anhand der
 - **Attraktivität des Geschäftes**
 vorzunehmen. Die Auswertung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.
Dazu werden die Bewerbungen nach Betriebsarten (Nr. 2) getrennt durch ein Punktesystem bewertet. Abhängig vom Platzangebot bekommen die Bewerber / innen, mit den höchsten erreichten Punktzahlen je Betriebsart, einen Standplatz zugewiesen.

- Erhalten mehr Beschicker/ -innen nach objektiver Auswahl die identische höchste Punktzahl als Plätze vorhanden sind, so wird als ultima ratio unter den gleich geeignet erscheinenden Bewerbungen der gleichen Betriebsart regelkonform gelost. Bei dem Losverfahren sind mindestens ein Vertreter der Stadt sowie ein Rechtsanwalt/Notar für die Stadt Riedstadt anwesend.
- 4.1.1 Geschäfte, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt berücksichtigt werden.
- 4.2 Die Bewerbung oder eine Berücksichtigung, auch langjähriger Beschicker, in früheren Jahren begründen keinerlei Rechtsanspruch auf Zulassung. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Der Veranstalter kann jederzeit Verschiebungen innerhalb des Platzes vornehmen. Zulassungen ergehen nur durch schriftlichen Bescheid.
- 4.3 Auswahlkriterien
- Fassadengestaltung (Farbauswahl, Material, Aufsteller, Soundeffekte, Einfügen in das städtebauliche Umfeld)
 - Beleuchtung (LED-Beleuchtung zu Stromsparszwecken, Lichteffekte, Lichtgestaltung, Ausleuchtung der Waren, Energieverbrauch)
 - familiengerechte Angebote (kindergerechte Musik, Vergünstigungen bei Mehrfahrten, Möglichkeit der kostenlosen Mitfahrt für Eltern, Bereitstellung eines Kinderwagenabstellplatzes, Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, Aufstellen von Sitzgelegenheiten)
 - behindertengerechte Angebote (Höhe der Warenausgabetheke, Möglichkeit der Anfahrbarkeit, besonders geschulte Mitarbeiter)
 - Sicherheit (Zustand der Geschäfte, Schulungen Personal)
 - Warenangebot (Umfang, Berücksichtigung von Lebensmittelunverträglichkeiten mit Alternativangebot, Ausweisung und Kennzeichnung der Inhaltsstoffe)
- 4.4 Punktesystem
- Für jedes Kriterium werden die Noten 1 bis 4 verteilt (Schulnoten). Diesen Noten werden Punkte zugeordnet:
- Note 1 = 6 Punkte
 Note 2 = 4 Punkte
 Note 3 = 2 Punkte
 Note 4 = 1 Punkt
- Die Kriterien werden unterschiedlich gewichtet, indem sie mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert werden:
- Kriterium:
- Fassadengestaltung: Faktor 3
 - Beleuchtung: Faktor 2
 - Energieverbrauch: Faktor 2
 - familiengerechte Angebote: Faktor 3
 - behindertengerechte Angebote: Faktor 3
 - Sicherheit: Faktor 3
 - Warenangebot: Faktor 2
5. **Ausführungsbestimmungen**
- Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so ist aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen, geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zuzulassen. Ist ein entsprechender Ersatz aus diesem Kreis nicht zu erreichen, kann freihändig ein anderer geeigneter Bewerber zugelassen werden. Es gelten die Ziffern 4.1 bis 4.3 entsprechend.

Bekanntmachung

**Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);
 Neubau der Regionaltangente West - Planfeststellungsabschnitt Süd 1 von der Einbindung in die Bestandsstrecke 3683 bei Kelsterbach über Frankfurt am Main Flughafen Regionalbahnhof bis zum Bahnhof Dreieich-Buchsschlag einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und der trassennahen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Städten Frankfurt am Main, Neu-Isenburg und Dreieich sowie der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen**

- **Waldentwicklungsmaßnahmen in der Gemarkung Wald der Stadt Frankfurt am Main und Neu-Isenburg,**

- **Waldneuanlagen in der Gemarkung Bockenheim der Stadt Frankfurt am Main, der Gemarkung Weiskirchen der Stadt Rodgau, der Gemarkung Herchenrode der Gemeinde Modautal und der Gemarkung Erfelden der Stadt Riedstadt,**
- **Renaturierung des Mainufers in der Stadt Flörsheim und der Ökokontomaßnahme Renaturierung der Nidda in der Gemarkung Gronau der Stadt Bad Vilbel**

hier: Anhörungsverfahren gem. § 18a AEG i.V.m. § 73 VwVfG

Die Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (RTW GmbH) hat für die Regionaltangente West - Planfeststellungsabschnitt Süd 1 (PFA Süd 1) - die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Regionaltangente West (RTW) ist eine neue tangentielle Schienenverbindung im Orts- und Nachbarschaftsverkehr der Metropolregion Frankfurt RheinMain zur Verbesserung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs durch die Verbindung der westlichen Stadtteile der Stadt Frankfurt am Main sowie der umliegenden Kreise, Städte und Gemeinden miteinander und untereinander und zur besseren intermodalen Anbindung des Flughafens Frankfurt am Main. Die Linien des Vorhabens sollen zum einen von Bad Homburg (Linie 1) und zum anderen von Frankfurt/Praunheim-Gewerbegebiet (Linie 2) jeweils über Eschborn, Frankfurt/Höchst, den Flughafen-Regionalbahnhof, Frankfurt-Stadion und Neu-Isenburg-Bahnhof, von dort zum einen bis ins Wohngebiet Birkengewann der Stadt Neu-Isenburg und zum anderen zum Bahnhof Dreieich-Buchsschlag verlaufen. Vorgesehen ist zwischenzeitlich darüber hinaus, die Züge der Linie 2 im Haltepunkt Dunantsiedlung zu teilen (flügeln), und mit einem Teil nach Praunheim, mit einem Teil nach Bad Soden zu führen. Für die RTW sollen weitgehend vorhandene Strecken der Deutschen Bahn nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) mitgenutzt werden. Darüber hinaus werden in Teilabschnitten neue Gleise für den Betrieb der RTW benötigt, die überwiegend nach der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab), teilweise jedoch auch entsprechend der EBO errichtet und mit den Bestandsstrecken verknüpft werden.

Das Vorhaben wurde in insgesamt vier Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Für jeden dieser Planfeststellungsabschnitte ist die Durchführung eigenständiger Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Der ca. 16 km lange PFA Süd 1 verläuft von der Einbindung in die Bestandsstrecke 3683 bei Kelsterbach über den Flughafen Regionalbahnhof, den Haltepunkt (HP) Gateway Gardens, den Bahnhof (Bf) Frankfurt-Stadion, den neu zu errichtenden HP Mörfelder Landstraße, den Abzweig Forsthaus und den Bf Neu-Isenburg bis zum Bf Dreieich-Buchsschlag. Betroffen sind damit Gemarkungen der Städte Frankfurt am Main, Neu-Isenburg und Dreieich.

Die Planung des PFA Süd 1 umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau von Gleisanlagen inkl. Oberbau, Erdbau und Entwässerung für die RTW im Streckenabschnitt zwischen Bf Frankfurt-Stadion und Bf Neu-Isenburg sowie im Bahnhof Dreieich-Buchsschlag,
- Erstellung zusätzlicher Bahnsteiganlagen inkl. Erdbau und Entwässerung im Bf Frankfurt-Stadion, Bf Neu-Isenburg und Bf Dreieich-Buchsschlag für die RTW,
- Erstellung eines neuen Haltepunkts inkl. Erdbau und Entwässerung an der Mörfelder Landstraße,
- Erstellung der für die neue RTW-Strecke erforderlichen Ingenieurbauwerke im Bf Frankfurt-Stadion, im Hp Mörfelder Landstraße und im Bf Neu-Isenburg,
- Erstellung der für die neue RTW-Strecke erforderlichen Ingenieurbauwerke zwischen Bf Frankfurt-Stadion und Bf Neu-Isenburg entlang der Strecke,
- Erstellung des Versickerungsbeckens Adolf-Miersch-Straße im Bereich des Bf Niederrad einschl. der erforderlichen Entwässerungsanlagen zwischen Bf Stadion und Bf Niederrad,
- Erstellung der Oberleitungsanlagen sowie der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik für die neue Strecke der RTW,
- Erstellung der sonstigen baulichen wie technischen Anlagen für die neue Strecke und die Bahnsteiganlagen der RTW,
- Erstellung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen,
- Erstellung trassennaher und trassenferner landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen,
- Folgemaßnahmen an Gleisanlagen der DB Netz AG inkl. Oberbau, Erdbau und Entwässerung, insbesondere im Bf Frankfurt-Stadion,

- Folgemaßnahmen an Leitungen Dritter und der DB Netz AG inkl. Oberbau, Erdbau und Entwässerung, insbesondere im Bf Frankfurt-Stadion,
- Folgemaßnahmen an bestehenden Oberleitungsanlagen der betroffenen DB-Strecken,
- Folgemaßnahmen an Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik der betroffenen DB-Strecken,
- Folgemaßnahmen an sonstigen technischen wie baulichen Anlagen der betroffenen DB-Strecken und Anlagen Dritter einschl. der Anpassung des Wegenetzes,
- bauzeitliche Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung, die Lagerung und als Transportwege.

Für den PFA Süd 1 einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bockenheim, Niederrad, Schwarheim und Wald der Stadt Frankfurt am Main, der Gemarkung Neu-Isenburg der Stadt Neu-Isenburg, der Gemarkung Buchschlag der Stadt Dreieich, der Gemarkung Flörsheim der Stadt Flörsheim, der Gemarkung Weiskirchen der Stadt Rodgau, der Gemarkung Erfelden der Stadt Riedstadt und der Gemarkung Herchenrode der Gemeinde Modautal beansprucht.

Das Vorhaben bedarf gem. § 18 ff. AEG der Planfeststellung. Zugleich besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung, die unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist. Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom **19. August 2019 bis einschließlich 18. September 2019** in Riedstadt-Goddelau, Rathaus, Rathausplatz 1, Fachgruppe Umwelt, 3. Stock während der üblichen Öffnungszeiten (montags bis freitags 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: „Presse“ à Öffentliche Bekanntmachungen à Verkehr à Eisenbahnen“) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **18. Oktober 2019** bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den Städten Frankfurt am Main, Neu-Isenburg, Dreieich, Flörsheim, Rodgau, Riedstadt sowie der Gemeinde Modautal schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben.

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (im Folgenden: a. F.), zu Ende zu führen ist, da das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen:
 - Anlage 1: Erläuterungsbericht einschl. allgemein verständliche nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
 - Anlage 18: Hydrogeologisches Gutachten / Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis einschl. Dokumentation Grundwassermodell, bodenchemisches Gutachten Frankfurter Stadtwald und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
 - Anlage 19: Umweltfachliche Unterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 5917-305 „Schwanheimer Wald“ und wasserrechtliche Genehmigungsunterlage zur Gewässermaßnahme Flörsheim),
 - Anlage 20: Schwingungs- und schalltechnische Untersuchungen
 - Anlage 21: Geotechnische Gutachten,
 - Anlage 22: Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit,
 - Anlage 23: Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz,
 - Anlage 24: Unterlagen zur Kampfmittelbelastung,
 - Anlage 25: Betriebskonzept.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt
III 33.1 - 66 d 30.02/1 2019/2

Kinderbetreuung, Finanzen und Müll

Stadtverordnetenvorsteher und Fraktionsvertreter laden zur Bürgerversammlung am 26. August

Stadtverordnetenvorsteher Niels Quante lädt die Riedstädter Bevölkerung zu einer Bürgerversammlung am **Montag, 26. August** ab 19:00 Uhr in die Christoph-Bär-Halle in Goddelau (Pestalozzistraße 4) ein. Bei der öffentlichen Diskussionsrunde stehen Sprecher aller sechs im Stadtparlament vertretenen Parteien und Wählergruppen sowie Bürgermeister Marcus Kretschmann für Fragen, Anregungen und Kritik zur Verfügung.

Nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern einer Kommune mindestens einmal jährlich Gelegenheit zu geben, ihre Fragen und Anregungen an das Stadtparlament im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung vorzubringen.

Gleichzeitig möchte die Stadt die Bürgerschaft über aktuelle Themen informieren, die von großem allgemeinem Interesse sind. Dazu gehören die Kinderbetreuung in Riedstadt und die aktuelle Finanzsituation der Stadt. Zu der momentan heftig diskutierten Umstellung der Müllentsorgung zum 1. Januar 2020 wird es am **Donnerstag, 5. September um 19:00 Uhr in der Christoph-Bär-Halle** noch eine gesonderte Informationsveranstaltung des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau (AWV) geben. Aber auch hierzu kann Bürgermeister Marcus Kretschmann bereits bei der jetzt anstehenden Bürgerversammlung befragt werden.

Die Bürgerschaft ist eingeladen, neben diesen vorgegebenen Themen ihre Ideen und Meinungen an diesem Abend mit den Vertretern der Politik zu diskutieren. Zur Vorbereitung der Versammlung wäre es hilfreich, wenn Anregungen aus der Bürgerschaft schon vor dem Termin bekanntgegeben würden. Wer konkrete Themen zur Diskussion vorschlagen möchte, sollte sich daher bei der Stadtverwaltung (Parlamentsbüro, Ute Schneider, Tel. 181-131 oder per E-Mail: parlament@riedstadt.de) melden.

An dem Abend werden Mitglieder der Goddelauer Jugendfeuerwehr Getränke anbieten und damit ihre Vereinskasse aufbessern.



Die Christoph-Bär-Halle in Goddelau ist der Veranstaltungsort für die Bürgerversammlung

Vorsicht, Blitzer!

Vorsicht Blitzer!

Der Blitzanhänger der Kommunalpolizei Riedstadt steht derzeit in der Pestalozzistraße in Riedstadt-Goddelau



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Pestalozzistraße

Die Pestalozzistraße ist als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgeschildert und überwiegend auch als solcher gestaltet (Pflaster, andersfarbig gekennzeichnete Parkflächen, niveaugleicher Ausbau). Somit ist für den Fahrzeugverkehr „Schrittgeschwindigkeit“ einzuhalten.

In der Straße befinden sich die Grundschule, die Kindertagesstätte Kinderland und ein dazugehöriger Spielplatz. Des Weiteren liegt die Pestalozzistraße auf dem Schulweg zur in mittelbarer Entfernung befindlichen Martin-Niemöller-Schule. Hier fanden in der Vergangenheit bereits Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Messfahrzeugen statt, wobei durchschnittlich Überschreitungsquoten von ca. 20 % teilweise jedoch sogar von deutlich mehr als 50 % ermittelt wurden.

Insbesondere zum Schutz der hier verkehrenden Kinder und Jugendlichen ist es erforderlich, in diesem Bereich regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

Riedstadt Panorama

AWV-Zentralisierung bringt Kostenvorteile

Rückmeldungen für abschließende Gebührenkalkulation notwendig

Die Mitgliedskommunen im Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau (AWV) haben beschlossen, die Abfalleinsammlung und Gebührenerhebung im Verbandsgebiet ab dem Jahr 2020 zu vereinheitlichen und zu zentralisieren. Ziel sind geringere Kosten aufgrund absehbarer Synergieeffekte, die über die Abfallgebühren an die Gesamtheit der Haushalte zurückfließen. Bereits im ersten Jahr erzielt der Verband



Ab 2020 sorgt der Abfallwirtschaftsverband für mehr Vielfalt bei den Abfalltonnen

eine Reduzierung der seitherigen Gesamtkosten. Dabei setzt das neue Einsammlungs- und Gebührensystem weitere Anreize zur Müllvermeidung und Mülltrennung. Es lehnt sich an bereits etablierte Modelle an, z. B. in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg (ZAW) und Bergstraße (ZAKB).

Die gesamten über die Abfallgebühren zu verteilenden Kosten sinken – schon alleine durch die erzielten günstigeren Ausschreibungsergebnisse – von seither 8,86 Mio. Euro auf 8,78 Mio. Euro. Diese Zahl ist vorsichtig kalkuliert und in diesem Sinne als vorläufig zu betrachten. Der Gesamtbetrag enthält zudem einmalige Kosten z. B. für die Erstauslieferung der neuen Müllgefäße, die nach zwei Jahren wegfallen und die Gesamtkosten – und damit auch die Gebührenbelastung – weiter vermindern.

Im Rahmen der vorläufigen Gebührenkalkulation waren die Gesamtkosten – gesplittet nach Restmüll, Biomüll und Altpapier – auf die Gesamtheit der Müllgefäße in Abhängigkeit der Behältergröße und die Anzahl der Leerungen pro Jahr zu verteilen. Prinzipiell neu ist dabei die Wahlmöglichkeit der Haushalte, ob sie ein etwa nur halb befülltes Müllgefäß zur Abholung bereitstellen oder ggf. Gebühren sparen, wenn sie es erst bei der nächsten Tour leeren lassen.

Da die auf die Haushalte zu verteilenden Gesamtkosten niedriger sind als in der Vergangenheit, bedeutet dies eine durchschnittliche Entlastung der Haushalte. Dabei sind sicher auch Fälle denkbar, bei denen es – in Abhängigkeit der gewählten Gefäßgrößen und der benötigten Zahl an Leerungen – zu einer Mehrbelastung kommt. Allerdings wäre im Rahmen der Kalkulation die Annahme sicherlich falsch, dass jeder Haushalt zukünftig freiwillig den Abfuhrturnus und die Behältergröße beibehält, die er in der Vergangenheit obligatorisch hatte. Vielmehr ist es bei dieser Kalkulation realistisch anzunehmen, dass Haushalte auch auf kleinere Gefäße umsteigen und nicht jede angebotene Leerung in Anspruch nehmen.

Insoweit sind Vorher-Nachher-Vergleiche unter Beibehaltung seitheriger Behältergrößen und Abfuhrhythmen mit entsprechend relativ hohen rechnerischen Mehrbelastungen in den meisten Fällen nicht wirklich zutreffend.

Bei der vorläufigen Gebührenkalkulation mussten deshalb Annahmen getroffen werden, wie viele Leerungen die Haushalte durchschnittlich in Anspruch nehmen werden. Darüber hinaus waren Annahmen zu treffen, welche Behältergrößen im Verbandsgebiet bereitzustellen sind.

Hierbei wurde hinsichtlich der Leerungen davon ausgegangen, dass die Restmüllgefäße im Durchschnitt aller Haushalte 18-mal pro Jahr,